

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

GZ 10.000/0086-III/4a/2005

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

XXII. GP.-NR
3091 /AB
2005 -08- 09
zu 3160 /J

Wien, 8. August 2005

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3160/J-NR/2005 betreffend widerrechtliche Praxis bei Kirchenaustritten, die die Abgeordneten Bettina Stadlbauer, Kolleginnen und Kollegen am 9. Juni 2005 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. bis 6.:

Die angesprochene Frage bzw. das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs sind der obersten Kultusbehörde bekannt. Seitens des Kultusamtes wurde im April 2005 ein Schreiben zur Klarstellung an die Ämter der Landesregierungen gerichtet, in dem die wesentlichen damit verbundenen rechtlichen und verwaltungstechnischen Fragen angesprochen werden. Dieses Rundschreiben ist zur Information angeschlossen (siehe Beilage).

Nähere Ausführungen und die Gründe, warum für einen Austritt der Nachweis der Mitgliedschaft erforderlich ist, sind der Beilage zu entnehmen.

Die Bundesministerin:



Beilage

GZ 7.830/3-KAc/04

An alle Ämter der Landesregierungen,
Magistratsabteilung 62 der Stadt Wien

I.
Austritt aus einer gesetzlich anerkannten
Kirche oder Religionsgesellschaft
gem. Art. 6 Interkonfessionellengesetz bzw.
§ 3 Übertritts-Verordnung;
Nachweise der Mitgliedschaft - alternative Nachweise;

II.
Beendigung der Mitgliedschaft zu einer
religiösen Bekenntnisgemeinschaft

III.
Austritt aus einer gesetzlich nicht anerkannten
Kirche oder Religionsgesellschaft

IV.
Religionsfeststellungsverfahren

V.
Aspekte der Vollziehung

VI.
Generelle Anmerkungen

VII.
Anhang – Beilagenübersicht

I. AUSTRITT GEMÄSS ART. 6 INTERKONFESSIONELLENGESETZ

(Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden (Interkonfessionellengesetz, RGBI Nr. 49/1868, InterkonfG)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur teilt aufgrund gehäufter Anlassfälle, bei denen Austritte aus einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (KoR) erfolgen, jedoch die Art des Nachweises der Mitgliedschaft nicht eindeutig gegeben ist – unter Bedachtnahme auf das VwGH Erk vom 21. 9. 1988, Zl 88/10/0014 – und in Akkordierung mit den größten Kirchen in Österreich wie folgt mit:

Die Nichterbringung von schriftlichen Nachweisen der Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten KoR durch die austrittsbegehrenden Parteien, die die Identität der zu verlassenden gesetzlich anerkannten KoR bzw. deren Teilorganisation (zB Pfarre) in gesicherter Weise erkennen lassen, führte mehrfach zu folgenden Problemen:

a)

Es besteht Unklarheit darüber, welche Nachweise der Mitgliedschaft als geeignet anzusehen sind.

b)

Es wurden Austritte von Personen an die KoR übermittelt, die gar nicht (mehr) Mitglieder dieser Kirche waren – weil ein Austritt schon vorgenommen wurde oder diese Personen nie Mitglieder dieser KoR waren.

c)

Personen wurden an falsche KoR gemeldet, da die von den Parteien gemachten Angaben unzutreffend waren; dieser Umstand ist auch vom datenschutzrechtlichen Standpunkt als bedenklich einzustufen – noch dazu, da es sich um Daten der Religionszugehörigkeit handelt, welche unter erhöhtem Schutz stehende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 sind (sog. „sensible Daten“).

Eine einheitliche und belegbare bzw. nachprüfbare Vorgangsweise verfolgt nicht nur verwaltungsökonomische Effekte, sondern hat auch die Rechtssicherheit des angestrebten Austritts – der nicht wirksam gesetzt wird, wenn sich die behaupteten Daten bezüglich der angehenden Person oder der zu verlassenden Religionsgemeinschaft als unrichtig erweisen – für den Austretenden zum Ziel.

Folgende Nachweise der Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten KoR wären deshalb bei der Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer gesetzlich anerkannten KoR heranzuziehen:

PRIMÄRE NACHWEISE:

1. Originärer Nachweis: zB
Taufschein

ist kein Original – Taufschein oder Duplikat vorhanden:

2. Ersatz des originären Nachweises: zB
Ersatz-Taufschein (Duplikat)

Die austrittswillige Partei bringt einen Ersatz-Taufschein bei, der bei der jeweiligen Kirche einzuholen wäre.

SUBSIDIÄRE NACHWEISE

Sollte Punkt 1. oder 2. nicht möglich sein:

Kirchliche oder religionsgesellschaftliche Elemente, aus denen sich die Mitgliedschaft des Einschreiters ergibt oder erschlossen werden kann (zB Trauschein, Firm- oder Konfirmationsbestätigung, Taufpatenbescheinigung)

3. **Belege (Original) der kirchen- bzw. religionsgesellschaftlichen Finanzstelle betreffend die Mitgliedschaft**

Als Indizien für eine bestehende Mitgliedschaft können angesehen werden:

a) Zahlungsnachweise der Beiträge für die betr. Kirche oder Religionsgesellschaft.

Sollte – zB aus finanziellen Gründen – ein Einzahlungsbeleg nicht vorgelegt werden können, wäre die Vorlage der

b) Zahlungsaufforderung zur Leistung des Beitrages ebenfalls zielführend.

Sowohl die Einzahlungsbelege wie die Zahlungsaufforderungen enthalten Daten des Angehörigen der Kirche oder Religionsgesellschaft (zB Kontonummer) die es der jeweiligen kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Finanzstelle (zB bei der Röm.-kath. Kirche die Finanzkammer der jeweiligen Diözese) erlauben, die Identität des Mitgliedes festzustellen und darüber eine Bestätigung der Mitgliedschaft auszustellen.

c) Bestätigung der kirchen- bzw. religionsgesellschaftlichen Finanzstelle betreffend die Mitgliedschaft

Bei den Bestätigungen der kirchen- bzw. religionsgesellschaftlichen Finanzstelle über die Mitgliedschaft, wie bei den allgemeinen Bestätigungen der Mitgliedschaft seitens der KoR kann – da sie als Ersatz der originären Nachweise angesehen werden – verwaltungstechnisch wie bei den originären Nachweisen vorgegangen werden:

Zustellung der Erklärung des Austrittes an den Aussteller der Bestätigung als Übermittlung an die verlassene Kirche oder Religionsgesellschaft (Begriff des „verlassenen Seelsorgers“) gemäß Art. 6 InterkonfG

4. **Allgemeine Bestätigung der Mitgliedschaft von der jeweiligen KoR bei Ausländern**

Als subsidiärer Nachweis der Mitgliedschaft hinsichtlich jener Religionsgemeinschaften welche in Österreich gesetzlich anerkannt sind, können solche Bestätigungen herangezogen werden, die von der zuständigen Vertretung jener Kirche oder Religionsgesellschaft des Herkunftslandes ausgestellt wurden, der die Partei angehört.

Die Richtigkeit dieses Mitgliedschaftsnachweises muss von der in Österreich bestehenden zuständigen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestätigt werden.

Die Mitwirkung der zuständigen Vertretung der gesetzlich anerkannten KoR in Österreich erscheint schon deshalb zweckmäßig, weil dieser die Anzeige gem. Art. 6 InterkonfG zu übermitteln ist.

Diese Vorgangsweise soll Erleichterung in jenen Situationen schaffen, die § 2 der Übertritts – Verordnung zum Gegenstand haben. Bei Parteien nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft ist deren Mitgliedschaft in einer Kirche oder Religionsgesellschaft des Herkunftslandes begründet. Die Beibringung originäre Nachweise der Mitgliedschaft (vorwiegend Taufscheine) stößt vielfach auf Schwierigkeiten, weshalb in diesen Fällen ein alternativer Lösungsweg möglich sein soll.

Grundsätzlich ist festzustellen:

Der Aufwand für die Beschaffung von Ersatznachweisen ist gleichzuhalten mit dem Aufwand der bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten für den staatlichen Bereich entsteht - weil die Originale verlorengegangen sind (zB Staatsbürgerschaft, Geburtsurkunde...) - und deshalb zumutbar.

Die im Artikel 6 InterkonfessionellenG vorgesehenen Rechtswirkungen treten nur dann ein, wenn eine richtige Angabe über die Zugehörigkeit zu der vom Austritt betroffenen KoR vorliegt (siehe Anhang Judikaturauswahl lit. c).

Deshalb sind die Behörden, vor denen der Austritt erklärt wird, dazu gehalten die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Zugehörigkeit zu prüfen. (Prüfen - nicht im Sinne eines gemäß § 13 Abs. 3 AVG verstandenen Formalkriteriums, jedoch Nachvollziehung durch Belegung der behaupteten Angaben unter Inanspruchnahme der Mitwirkungspflicht der Partei im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens.)

II. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT ZU EINER RELIGIÖSEN BEKENNTNISGEMEINSCHAFT

BG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (RRBG 1998); BGBl. I Nr. 19/1998;

§ 8 Abs. 1: Beendigung der Mitgliedschaft zu einer rel. Bekenntnisgemeinschaft - Erklärung des Austritts vor der Bezirksverwaltungsbehörde -

§ 8 (1) RRBG 1998 (in Judikatur und Literatur ist auch die Abkürzung „BekGG“ üblich) legt fest, dass die Beendigung der Mitgliedschaft zu einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft **j e d e n f a l l s** durch die Erklärung des Austrittes vor der Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen hat.

Die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung führen dazu aus, dass damit eine Klarstellung betreffend die Beendigung der Mitgliedschaft zu religiösen Bekenntnisgemeinschaften getroffen werden soll und zwar im Sinne der Regelungen wie sie für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 6 des InterkonG gelten. Durch das Wort „jedenfalls“ wird klargestellt, dass in den Statuten [§ 4 Abs. 1 Z 4 leg. cit.] auch andere Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft vorgesehen werden können. D.h. dass unabhängig davon ob die Statuten eine Austrittsregelung enthalten, der Austritt vor der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen kann.

§ 8 RRBG 1998 sieht zwingend die Möglichkeit des Austrittes – nachgebildet dem Artikel 6 InterkonfG – vor, nicht jedoch die Verpflichtung, diesen Austritt bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistratischen Bezirksämtern (MBA) vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass Artikel 6 InterkonfG sich nur auf den vor der Behörde zu meldenden Austritt aus einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft bezieht.

Derzeit sind – seit 1998 – zehn religiöse Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz registriert. Diese haben gemäß § 2 Abs. 6 das Recht, sich als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu bezeichnen. Die aktuelle Liste der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften ist auf der Homepage des BMBWK abrufbar (siehe Anhang).

Sollte nun eine Erklärung des Austrittes aus einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft vor der Bezirksverwaltungsbehörde (bzw. MBA) abgegeben werden, erscheint es zweckmäßig dies – wie schon derzeit vereinzelt praktiziert – gegen Vorlage eines schriftlichen Mitgliedsnachweises vorzunehmen um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten. Eine Mitteilung an die verlassene Bekenntnisgemeinschaft ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, soll aber schon im Hinblick auf die Rechtssicherheit (vgl. SZ 57/132/1984 [siehe Judikaturauswahl lit. h] – ebenfalls in Nachbildung des Art. 6 InterkonfG – erfolgen.

Auf § 8 Abs. 2 RRBG 1998 (Gebühren anlässlich des Austrittes dürfen nicht gefordert werden) wird hingewiesen.

III. AUSTRITT AUS EINER GESETZLICH NICHT ANERKANNTEN KIRCHE ODER RELIGIONSGESELLSCHAFT

Das österreichische Recht sieht für den Austritt aus einer nicht gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft – die auch nicht eine „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ ist, kein besonderes Verfahren vor. Festzustellen ist, dass Art. 6 InterkonfessionellenG für gesetzlich nicht anerkannte KoR keine Geltung hat.

§ 3 Abs. 2 Z 5 des Vereinsgesetzes 2002 (BGBl. I Nr. 66/2002) enthält – im Rahmen der Regelungen betreffend den Inhalt der Statuten – Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft. Die Statuten einer religiösen Gemeinschaft auf Basis des Vereinsgesetzes haben daher auch die Beendigung der Mitgliedschaft zu regeln.

IV. RELIGIONSFESTSTELLUNGSVERFAHREN

Wenn sich die strittig gewordene Frage erhebt, ob eine Person Mitglied einer gesetzlich anerkannten KoR ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde (MBA) auf Antrag einen Feststellungsbescheid – über die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit dieser bestimmten Person zu einer anerkannten KoR nach staatlichem Recht – zu erlassen.

Dies setzt allerdings voraus, dass ein rechtliches Interesse angenommen werden kann. Dieses kann insbesondere dann als gegeben angesehen werden, wenn eine Person aufgefordert wird, an eine bestimmte gesetzlich anerkannte KoR einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, obwohl er gar nicht (bzw. nicht mehr) Mitglied dieser betreffenden KoR ist. (Die betreffende KoR besitzt in einem solchen Verfahren Parteistellung).

Ein allfälliger Antrag eines Austretenden auf Feststellung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten anerkannten KoR bei der staatlichen Behörde – weil etwa der Nachweis der Zugehörigkeit durch die Partei nicht gelingt – ist schon deshalb abzuweisen da die Frage der Mitgliedschaft zur anerkannten KoR zu den „inneren Angelegenheiten“ einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zählt (Art. 15 StGG; Judikaturauswahl lit. i). Darüber hinaus ist in einem solchen Fall das Erfordernis des rechtlichen Interesses nicht gegeben.

V. ASPEKTE DER VOLLZIEHUNG

Die Zuständigkeit der Behörde ergibt sich – wie bisher – aus dem Hauptwohnsitz des Einschreiters i. S. des Hauptwohnsitzgesetzes (BGBl. Nr. 505/1994 idgF).

In folgenden Punkten tritt eine Änderung der bisherigen Praxis ein:

1. Alternativen zum Taufschein als Nachweis der Angehörigkeit bei der KATHOLISCHEN UND EVANGELISCHEN KIRCHE A. u. H.B.

F r ü h e r:

Nur der Taufschein galt als Nachweis

N u n m e h r n e u:

Subsidiäre Nachweise gemäß Abschnitt I. sind möglich

2a. Welche kirchlichen Stellen müssen bei der KATHOLISCHEN KIRCHE von einem Austritt verständigt werden?

F r ü h e r:

Eine Gleichschrift über den Austritt erging an das

- * röm. - kath. Taufpfarramt
- * röm. - kath. Wohnsitzpfarramt
- * röm. - kath. Kirchenbeitragsstelle

N u n m e h r n e u:

Nur mehr das Matrikenreferat der jeweiligen Diözese. Auf die beiliegende Adressenliste wird verwiesen.

Zur Beachtung: Die Grenzen der Erzdiözesen Wien und Salzburg sowie der Diözesen St. Pölten und Innsbruck decken sich nicht mit den Grenzen der Bundesländer Niederösterreich und Tirol. (Auf die beiliegenden Listen der betreffenden Pfarren dieser Diözesen wird verwiesen)

Grund: Dadurch tritt für die staatlichen Behörden eine Verwaltungsvereinfachung ein.

2b. Verständigung bei der EVANGELISCHEN KIRCHE

Bei der evangelischen Kirche sind die Wohnsitzpfarrämter zu verständigen.

2c. Verständigung der ANDEREN KIRCHEN UND REL.GESELLSCHAFTEN

Auf die beiliegende Adressenliste wird verwiesen.

3. Darf ein Austrittsvermerk auf der Rückseite des Taufscheines (oder sonstigen Zugehörigkeitsnachweises einer Religionsgesellschaft) angebracht werden?

B i s h e r:

Bis jetzt wurde meistens ein Stempel auf der Rückseite des Taufscheines (oder Äquivalents) angebracht, dass die Austrittserklärung aus der betreffenden KoR zur Kenntnis genommen wurde.

N u n m e h r n e u:

Ein derartiger Vermerk auf der Taufscheinrückseite (oder Äquivalent) muss unterbleiben.

Grund: Ein staatlicher Vermerk auf einer kirchlichen Urkunde soll auf Grund der verfassungsrechtlichen Garantie der „inneren Angelegenheiten“ einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft (Art 15. StGG) nicht erfolgen, da diese dem staatlichen Zugriff entzogen ist.

4. Bestätigung des Austrittes

Der einschreitenden Person ist eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt auszufolgen.

5. Unterliegt die Austrittserklärung einer Gebührenpflicht?

Bisher wurde dieser Aspekt uneinheitlich gehandhabt.

Nunmehr gilt folgende Vorgangsweise:

Die Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistratisches Bezirksamt) unterliegt NICHT der Eingabengebühr gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG).

Eine von der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistratisches Bezirksamt) hierüber ausgestellte Bescheinigung stellt hingegen ein ZEUGNIS im Sinne des § 14 TP 14 Abs. 1 GebG dar, das mit 13 Euro zu vergebühren ist. Für eine derartige Bescheinigung ist zusätzlich die Bundesverwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 3 des Tarifs der Bundesverwaltungsabgabenverordnung in Höhe von 2, 10 Euro zu entrichten.

VI.

GENERELLE ANMERKUNGEN ZUM AUSTRITT AUS EINER GES. ANERK. KIRCHE ODER RELIGIONSGESELLSCHAFT

Einzelne Kirchen oder Religionsgesellschaften kennen aus Gründen ihres Selbstverständnisses einen Austritt nicht.

Deshalb obliegt es dem Staat – aus Rechtsschutzgründen die verfassungsgesetzlich gewährleistete Religionsfreiheit in ihrer negativen Ausprägung zu gewährleisten.

Die staatlichen Stellen treten bei der Entgegennahme des Austrittes einerseits in Ausübung dieser Funktion auf, und andererseits sind sie in einer Mittlerfunktion zwischen dem austrittsbegehrenden Mitglied einer KoR und der betr. KoR selbst, tätig.

Durch den rechtswirksamen Austritt aus einer ges. anerk. Kirche oder Religionsgesellschaft erlöschen grundsätzlich die staatlichen Rechtsfolgen die sich aus der Zugehörigkeit ergeben (Kirchenbeitrag, Religionsunterricht).

VII. BEILAGEN

1. Gesetzliche Bestimmungen
 - Artikel 6 Interkonfessionellengesetz
 - Übertritts-Verordnung
 - BG über die rel. Kindererziehung (Hinweis)
 - Judikaturauswahl
2. Adressen (allgemein), Telefon, Fax, E-Mail, Homepages, Ansprechpartner der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich sowie Bekenntnisgemeinschaften
3. Post - Adressen der röm.- kath. Diözesen an welche die Verständigung über einen Austritt eines Angehörigen zu richten ist.
4. E-Mail-Adressen der röm.- kath. Diözesen f. die Bekanntgabe des Austritts
5. Listen von Pfarren (samt Erläuterungen) bei denen die Diözesangrenzen mit den Grenzen der Bundesländer nicht identisch sind. (Beilage nur für die Ämter der LReg für Tirol und NÖ)
6. Homepage des Kultusamtes:
www.bmbwk.gv.at/ (Pfad:das Ministerium/Kultusamt)

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden; RGBl. Nr. 49/1868; (Interkonfessionellengesetz); Auszug

Artikel 6

Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muss der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt.

Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muss der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Verordnung der Minister des Kultus und des Innern vom 18. Jänner 1869, betreffend den Vollzug der, den Übertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen, regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 49; RGBl. Nr. 13/1869; (Übertritts-Verordnung)

Zur Ausführung der Artikel 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 49, werden auf Grund des Artikels 18 dieses Gesetzes folgende Verfügungen getroffen:

§ 1.

Die zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft berufene politische Behörde ist die k.k. politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden, und in jenen Städten, die eigene Gemeindestatute haben, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde (Magistrat).

§ 2.

Die Kompetenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt.

§ 3.

Die Meldung muss bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben, oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstücke niedergelegt sein, und jene Angaben enthalten, die nötig sind, um zu beurteilen, wem sie zu übermitteln sei.

Ist diesen Erfordernissen nicht entsprochen, so muss der Austretende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden.

§ 4.

Die Identität der Person des Anmeldenden und ob derselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemütszustande befinde, hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die begründete Zweifel zu erregen geeignet sind.

§ 5.

Die Austretenden sind von der, über ihre Anmeldung getroffene Verfügung schriftlich zu verständigen. Die schriftliche Verständigung kann unterbleiben, wenn die Partei, deren Identität nachgewiesen ist, hierauf verzichtet, oder wenn die mündliche Verständigung ausreicht.

**Bundesgesetz über die religiöse Kinderziehung (BGBl. Nr. 155/1985);
(Hinweis)**

Im Fall des Austritts von Kindern aus einer gesetzlich anerkannten KoR sind zur Erklärung des Austrittes jene Personen berechtigt, denen das Recht zusteht, die Religion des Unmündigen zu bestimmen (siehe §§ 1 bis 3 RelKerzG)

JUDIKATURAUSWAHL

- a)
Sind die Voraussetzungen für die Entgegennahme der Austrittserklärung nicht oder noch nicht gegeben, so hat die Abweisung mittels Bescheid zu erfolgen (vgl VfGH Slg 800/1927)
- b)
Weder der Verständigung gem. § 5 der Durchführungsverordnung noch der Mitteilung der Austrittsmeldung an den Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Religionsgenossenschaft kommt an sich der Charakter eines Bescheides zu (BGH 13. 6. 1936, A 1656/35)
- c)
Die richtige Angabe der vom Austritt betroffenen Religionsgenossenschaft ist für den Eintritt der im Art. 6 (InterkonfG) vorgesehenen Rechtswirkungen wesentlich (BGH Slg 1688 A/1937)
- d)
Die Nichtbeachtung der Bestimmung des Art. 6 (InterkonfG) bringt lediglich die Rechtsfolge mit sich, dass der Staat, insofern das Religionsbekenntnis jener Person im staatlichen Bereich irgendwie in Frage kommt, den Austritt als nicht geschehen betrachtet (VwGH Erk. vom 27. Juni 1901, Slg. 432 A.)
- e)
Hinsichtlich der Austrittserklärung von Ausländern:
Ausländer sind an die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes gebunden.
(VwGH Erk. 22.5.1964, Zl. 1111/63-6; „Locus regit actum“ bei Wechsel des religiösen Bekenntnisses)
- f)
Es besteht keine Formvorschrift, wonach der Austrittserklärung aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft gemäß Art. 6 des Gesetzes zur Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse der Taufschein oder der polizeiliche Meldezettel anzuschließen wäre. Die Nichtvorlage dieser Unterlagen stellt daher kein Formbrechen iS des § 13 Abs. 3 AVG 1950 dar.
(VwGH Erk. vom 21.9.1988, Zl. 88/10/0014)
- g)
Durch die gesetzwidrige bescheidmäßige Feststellung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche wird das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt (VwSlg 12265 A/1986; VfGH Slg 5583/1967)
- h)
Es dient der Rechtssicherheit und damit der öffentlichen Ordnung, wenn der Austritt aus einer anerkannten KoR exklusiv an die Erklärung gegenüber einer bestimmten Behörde gebunden wird. Gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Anordnung bestehen daher im Hinblick auf Art 9 MRK keine Bedenken (SZ 57/132/1984; OGH 30.8. 1984, 6 Ob 738/83).
- i)
Insbesondere zählt zu inneren Angelegenheiten auch die Frage der Mitgliedschaft zur anerkannten Religionsgesellschaft (VfGH 10.12.1987 G 146/87, G 147/87)

j)

Eine Formvorschrift, wonach der Austrittserklärung aus einer KoR der Taufschein oder der polizeiliche Meldezettel anzuschließen wäre, besteht nicht. Die Nichtvorlage dieser Unterlagen stellt daher kein Formgebreehen iS des § 13 Abs. 3 AVG 1950 dar.

(VwGH 21.9.1988, Zl. 88/10/0014)

Adressen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften

Katholische Kirche

Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz:

Kardinal Dr. Christoph SCHÖNBORN OP, Erzbischof von Wien

Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz:

Msgr. WKR Mag. Dr. Ägidius J. ZSIFKOVICS

Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

Tel.: 516 11/3280, Fax: 516 11/3436

E-Mail: sekretariat@bischofskonferenz.at

Internet: www.bischofskonferenz.at

Ansprechperson:

Dr. Paul WUTHE, Assistent d. Generalsekretärs der Österr. Bischofskonferenz

Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H.B.

Severin Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien

Tel.: 479 15 23/0, Fax: 479 15 23/110

Ansprechperson:

Bischof Mag. Herwig STURM, Bischof der evangelischen Kirche A.B. und Vorsitzender des evangelischen Oberkirchenrates A. u. H.B.

Evangelische Kirche A.B. in Österreich

Severin Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien

Tel.: 479 15 23/0, Fax: 479 15 23/440

E-Mail: office@okr-evang.at

Internet: www.okr-evang.at

Ansprechperson:

Bischof Mag. Herwig STURM

Evangelische Kirche H.B. in Österreich

Dorotheergasse 16, 1010 Wien

Tel.: 513 65 64, Fax: 512 44 90

E-Mail: kirche-hb@evang.at

Ansprechperson:

Landessuperintendent HR Pfarrer Mag. Peter KARNER

Griechisch-orientalische (orthodoxe) Kirche in Österreich

Griechisch-orientalische Metropolis von Austria

Erzbischof Dr. Michael STAIKOS,

Metropolit von Austria

Fleischmarkt 13, 1010 Wien

Tel. u. Fax: 533 38 89

Kirchengemeinden:

1. Griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur Hl. Dreifaltigkeit

Fleischmarkt 13, 1010 Wien

Tel. 533 29 65

2. Griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Hl. Georg

Hafnersteig 2, 1010 Wien

Tel. u. Fax: 535 78 82

Ansprechperson (für beide KG):

Erzbischof Dr. Michael STAIKOS

3. Serbisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Hl. Sava

Erzpriester-Stavrofor Mag. Drago V. GOVEDARICA

Veithgasse 3, 1030 Wien

Tel. u. Fax: 713 47 65

Ansprechperson:

Branislav DJOKHRIZ, Religionsinspektor

4. Rumänisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur Hl. Auferstehung

Löwelstraße 8/2, 1010 Wien

Tel. u. Fax: 533 03 29

E-Mail: rum.kirche@eunet.at

Internet: www.rumkirche.at

Ansprechperson:

Bischofsvikar Erzpriester Pfarrer Dr. Nicolae DURA

5. Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Hl. Nikolaus

Dr. Grigorij Alfejev Bischof HILARION

Jaurësgasse 2, 1030 Wien

Tel. u. Fax: 713 82 50/0

E-Mail: bishop.hilarion@orthodoxia.org;

frvladimir@hotmail.com

Ansprechperson:

Erzdiakon Viktor SCHILOWSKY (Mobil: 0676/673 64 87)

6. Bulgarisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Hl. Iwan Rilski

Kühnplatz 7, 1040 Wien

Tel. u. Fax: 894 72 49

Mobil: 0664/224 43 70

E-Mail: info@bulgarischekirche.at

Internet: www.bok.at

Ansprechperson:

Bischofsvikar Erzpriester Pfarrer Mag. Ivan PETKIN

Armenisch-apostolische Kirche in Österreich

Kolonitzgasse 11, 1030 Wien

Tel.: 718 09 65; 712 31 23

Fax: 713 18 21

E-Mail: office@armenia.at

Internet: www.armenia.at

Ansprechperson:

Erzbischof Hon. Prof. Dr. Mesrob K. KRİKORIAN,
Patriarchalischer Delegat für Mitteleuropa und Schweden

Syrisch-Orthodoxe Kirche in Österreich

Speisinger Straße 107, 1130 Wien

Tel. u. Fax: 804 09 16

Mobil: 0664/101 42 54

E-Mail: aydinchori@hotmail.com

Ansprechperson:

Chorepiskopos Bischofsvikar Pfarrer Dr. P. Emanuel AYDIN

Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich

Quadenstraße 4-6, 1220 Wien

Tel.: 282 74 43

Fax: 280 79 28

E-Mail: coptgabriel@hotmail.com

Internet: www.coptic.org

Ansprechperson:

Bischof Anba GABRIEL,
Koptisch-orthodoxer Bischof von Österreich und der Ostschweiz

Altkatholische Kirche Österreichs

Kirchenleitung

Schottenring 17/3/12, 1010 Wien

Tel.: 317 83 94/0

Fax: 317 83 94/9

E-Mail: kilei@althkatholiken.at

Internet: www.alkatholiken.at

Ansprechperson:

Bischof Bernhard HEITZ

Evangelisch-Methodistische Kirche in Österreich

Sechshauser Straße 56/13, 1150 Wien

Tel.: 604 53 47

Fax: 606 67 17

E-Mail: superintendent@emk.at

Internet: www.emk.at

Ansprechperson:

Superintendent Pastor Lothar PÖLL

**Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage
(Mormonen) in Österreich**

Österreichischer Kirchenvorstand

Böcklinstr. 55, 1020 Wien

Tel.: 720 79 85-13

Fax: 720 79 85-20

E-Mail: pfahl@vienna.at

Internet: www.mormonen.at; www.hlt.at

Ansprechperson:

Präsident Viktor WADOSCH

Neuapostolische Kirche in Österreich

Hauptleitung:

Kirchenpräsident Mag. Rudolf KAINZ

Prechtlerstraße 14, 4030 Linz

Tel.: 0732/34 61 07

Organisation und Verwaltung

Mittersteig 10, 1050 Wien

Tel.: 586 05 21/0

Fax: 586 05 21/30

E-Mail: info@nak.at

Internet: www.nak.at

Ansprechperson:

Helmut REMUS, Öffentlichkeitssachbearbeiter

Israelitische Religionsgesellschaft

Israelitische Kultusgemeinde in Wien

Präsident Dr. Ariel MUZICANT

Seitenstettengasse 4, 1010 Wien

Tel.: 531 04/109

Fax: 531 04/108

E-Mail: office@ikg-wien.at

Internet: www.ikg-wien.at

Oberrabbiner Prof. Dr. Paul Chaim EISENBERG

E-Mail: rabbinat@ikg-wien.at

Internet: www.ikg-wien.at

Ansprechperson:

Generalsekretär Dr. Avshalom HODIK,

Tel.: 53104/111

Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

Bernardgasse 5, 1070 Wien

Tel.: 526 31 22

Fax: 526 31 22/4

E-Mail: office@derislam.at; info@derislam.at

Internet: www.derislam.at

Ansprechperson:

Präsident Prof. Anas SCHAKFEH,

Vorsitzender der Islamischen Glaubensgemeinschaft

Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft

Fleischmarkt 16, 1010 Wien

Tel. u. Fax: 512 37 19

E-Mail: oebr@aon.at

Internet: www.buddhismus-austria.at

Ansprechperson:

Präsident Univ.-Prof. Dr. Peter RIEDL

Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

aufgrund des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen
Bekenntnisgemeinschaften BGBl. I Nr. 19/1998 (RRBG)

Bahá'í – Religionsgemeinschaft in Österreich

Thimiggasse 12, 1180 Wien

Tel.: 01/479 11 53, Fax: 01/479 89 58

Bund der Baptistengemeinden in Österreich

Krummgasse 7/4, 1030 Wien

Tel.: 01/713 68 28, Fax: 713 68 28 - 4

Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich

Wurmstrasse 34/6, 1120 Wien

Tel.: 01/812 38 602, Fax: 01/812 38 604

Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich;

Mariahilferstraße 49, 1060 Wien

Tel.: 01/587 12 87, Tel.: 01/877 03 22

Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde

Steinfeldstraße 22a

4820 Bad Ischl (Postadresse)

Tel./Fax: 06132/26562

Vogelweiderstraße 78, 5020 Salzburg (Sitz)

Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Nußdorferstraße 5, 1090 Wien

Tel.: 01/3199 301, Fax: 01/3199 301 - 23

Jehovas Zeugen

Gallgasse 42-44, 1134 Wien

Tel.: 01/804 53 45, Fax: 01/804 95 41

Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich

Lammgasse 1

1080 Wien

Tel./Fax: 01/877 75 62

Mennonitische Freikirche Österreich

Herderstraße 40, 4600 Wels

Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich

Puchbergerstraße 65, 2700 Wiener Neustadt

**Post-Adressen der römisch-katholischen Diözesen
für die Bekanntgabe des Kirchenaustritts**

(Stand: März 2005)

Bischöfliches Ordinariat
der Diözese Eisenstadt
St. Rochusstraße 21
7000 EISENSTADT

Bischöfliches Ordinariat
der Diözese Feldkirch
Bahnhofstraße 13
6800 FELDKIRCH

Bischöfliches Ordinariat
der Diözese Gurk
Mariannengasse 2
9020 KLAGENFURT

Bischöfliches Ordinariat
der Diözese Graz-Seckau
Bischofplatz 4
8010 GRAZ

Bischöfliches Ordinariat
der Diözese Innsbruck
Wilhelm-Greil-Straße 7
6020 INNSBRUCK

Bischöfliches Ordinariat
der Diözese Linz
Herrenstraße 19
4020 LINZ

Erzbischöfliches Ordinariat
der Erzdiözese Salzburg
Kapitelplatz 2
5020 SALZBURG

Bischöfliches Ordinariat
der Diözese St. Pölten
Domplatz 1
3100 ST. PÖLTEN

Erzbischöfliches Ordinariat
der Erzdiözese Wien
Wollzeile 2
1010 WIEN

Militärordinariat
Mariahilfer Straße 24/I
1070 WIEN

E-Mail-Adressen der römisch-katholischen Diözesen für die Bekanntgabe des Kirchenaustritts

(Stand: März 2005)

Diözese	E-Mail-Adresse
Eisenstadt	matrikenreferat@kath-kirche-eisenstadt.at
Feldkirch	matrikenreferat@kath-kirche-vorarlberg.at
Gurk	Religionsbekenntnis@kath-kirche-kaernten.at
Graz-Seckau	religionsbekenntnis@graz-seckau.at
Innsbruck	stat@dioezese-innsbruck.at
Linz	austritt@dioezese-linz.at
Salzburg	religionsbekenntnis.sbg@matrike.kirchen.net
St. Pölten	mrka.bo.stpoelten@kirche.at
Wien	religionsbekenntnis@edw.or.at
Militärordinariat	mail@mildioz.at